

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 20. Dezember 2016**

**Beschäftigte und Kapazitäten in der Betreuung Geflüchteter
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.11.2016)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die verstärkte Zuwanderung von Geflüchteten hat in vielen Bereichen zu zusätzlichen Stellen und mehr Personal geführt. Dieser begrüßenswerte Zuwachs an Beschäftigung und sozialer Infrastruktur vollzieht sich zum Teil jedoch in prekären Arbeitsverhältnissen und mit gegenüber der sonstigen sozialer Arbeit abgesenkten Standards. Im April hat die Stadtbürgerschaft das Tariftreue- und Vergabegesetz dahingehend geändert, dass bei nicht binnenmarktrelevanter Auftragsvergabe Tariftreue bindend ist. Für Dienstleistungen sollte dies perspektivisch auch erreicht werden. Die Frage, ob im stark gewachsenen Bereich der Flüchtlingsbetreuung Tarife eingehalten werden und welche Rahmenregelungen für die Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben werden, entspricht genau diesem Anliegen. Viele Beschäftigte sind darüber hinaus verunsichert, was mit ihren Stellen und ihren Einrichtungen geschehen wird, wenn die Zugangszahlen sinken und Einrichtungen nicht mehr ausgelastet sind. Bislang ist noch kein Entwicklungskonzept bekannt, welche Einrichtungen gegebenenfalls nachgenutzt, umgenutzt, vorgehalten oder geschlossen werden sollen. Dabei muss auch die Erfahrung berücksichtigt werden, die alle Kommunen in den letzten Monaten gemacht haben, dass nämlich hohe Kosten entstehen, wenn unzureichende Kapazitäten vorgehalten werden und dann gegebenenfalls in sehr kurzer Zeit nachgerüstet werden müssen. Die Perspektive der Nachnutzung für die soziale Infrastruktur ist auch seitens des Senats immer wieder unterstrichen worden (z. B. bei den geplanten Modulbauten). Dies muss jetzt für die Gesamtheit der Einrichtungen konkret werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beschäftigte sind derzeit in der Stadt Bremen tätig
 - a) in Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Übergangwohnheimen;
 - b) in der Jugendhilfe für begleitete und unbegleitete Minderjährige;
 - c) in anderen Tätigkeiten der Flüchtlingsbetreuung und -beratung;
 - d) in der senatorischen Verwaltung und ihren Dienststellen?Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.
2. Wie viele dieser Beschäftigten sind nach der Art ihrer Tätigkeit eingesetzt
 - a) in der sozialpädagogischen und pädagogischen Arbeit mit Geflüchteten (inklusive Sprachförderung, Rechtsberatung usw.);
 - b) in ergänzenden Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Reinigung, Sicherheit etc.);
 - c) in der unmittelbaren Organisation von Unterkünften;
 - d) in der übergeordneten Planung und der leitenden Umsetzung des Integrationskonzepts?Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.
3. Wie viele Personen werden von den Beschäftigten jeweils betreut
 - a) in der sozialpädagogischen Arbeit in den Unterkünften;
 - b) in der sozialpädagogischen Betreuung von minderjährigen Geflüchteten?

4. Welche Beschäftigten-Betreuten-Relationen sind dabei vorgeschrieben? Werden sie eingehalten?
5. Nach welchen Tarifen werden die Beschäftigten aus Frage 2 jeweils bezahlt? Ist die Tarifbindung Teil der Leistungsvereinbarungen oder auf andere Weise Bedingung der Auftragsvergabe? Wenn nein, soll dies nachgeholt werden?
6. Welche Vorgaben zu den Arbeitsverhältnissen sind generell in den Leistungsvereinbarungen oder Aufträgen festgeschrieben?
7. Sind die Leistungsvereinbarungen und Aufträge befristet bzw. für welche Zeiträume sind sie abgeschlossen? Enthalten sie ein Kündigungsrecht und Möglichkeiten zur späteren Anpassung? Wenn ja, wie ist dies in den Verträgen ausgestaltet?
8. Wie hoch ist der Fachkräfteanteil bei den Beschäftigten? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.
9. Gibt es Angebote zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung von Beschäftigten, um Fachkräfteabschlüsse nachzuholen? Gibt es z. B. Überlegungen des Senats, einen Teilzeitstudiengang soziale Arbeit anzubieten?
10. Welche Fachkräfteanteile sind in den Leistungsvereinbarungen vorgeschrieben?
11. Wie ist die Finanzierung der Leistungen in den Leistungsvereinbarungen gestaltet (Fixsumme, Platzpauschale, vorgehaltene oder nur besetzte Plätze, tatsächliche Kosten inklusive Lohnkosten)? Entstehen den Trägern oder Auftragnehmern Gewinne oder Verluste, wenn sie weniger Fachkräfte einsetzen als in der Vereinbarung vorgesehen? Wird ein höherer Fachkräfteanteil als der vereinbarte oder zwingend vorgeschriebene refinanziert?
12. Wie hoch ist der Anteil befristeter Verträge bei den Beschäftigten? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.
13. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitbeschäftigten? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.
14. Wie viele Menschen sind im Rahmen von Honorar- oder Werkverträgen beschäftigt? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 1 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.
15. Wie sind bei Honorar- oder Werkverträgen die Stundensätze? Gibt es dazu Vorgaben, und wo sind sie niedergelegt? Ist sichergestellt, dass die Stundensätze den Tarifen entsprechen? Erfolgt z. B. eine Kontrolle der tatsächlichen Arbeitszeiten? Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um Strukturen von Scheinselbstständigkeit zu verhindern?
16. Plant der Senat die Schließung von Unterkünften, die nicht mehr ausgelastet sind? Wenn ja, welche? In welchem Umfang sollen umgekehrt Unterkünfte vorgehalten werden?
17. Gibt es Überlegungen des Senats, (Not-)Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige in reguläre Jugendhilfeeinrichtungen zu überführen?

18. Gibt es Überlegungen des Senats, dadurch z. B. die Zahl der auswärtigen Fremdplatzierungen Minderjähriger zu reduzieren, d. h. der Unterbringungen außerhalb von Bremen (Umsetzung „Bremer leben in Bremen“)?
19. Gibt es Überlegungen des Senats, nicht mehr für Geflüchtete genutzte Unterkünfte z. B. für von Wohnungslosigkeit betroffene oder bedrohte Menschen zu nutzen?
20. Gibt es generell Überlegungen des Senats, nicht mehr benötigte Unterkünfte und Einrichtungen für die soziale Infrastruktur nachzunutzen? Gibt es ein entsprechendes Entwicklungskonzept, wie die Kapazitäten umgenutzt werden können, oder wird daran gearbeitet?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Beschäftigte sind derzeit in der Stadt Bremen tätig**
- a) in Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Übergangswohnheimen;**
 - b) in der Jugendhilfe für begleitete und unbegleitete Minderjährige;**
 - c) in anderen Tätigkeiten der Flüchtlingsbetreuung und -beratung;**
 - d) in der senatorischen Verwaltung und ihren Dienststellen?**
- Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.**

Zu a)

Erwachsene und Familien

Der Betrieb und die Betreuung von Unterkünften für Asylbewerber und geflüchtete Menschen erfolgen gemäß der Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung von Zuwanderern in Flüchtlingswohnheimen (siehe hierzu Beschluss der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 27.10.2016, Vorlage 51/16 L, 116/16 S).

Dort sind folgende Personalschlüssel vorgesehen:

Art der Unterkunft	Personalschlüssel
Übergangswohnheim	2,5 VZE auf 100 Plätze
Notunterkunft	5 VZE auf 100 Plätze
Notunterkunft (90 – 120 Plätze)	6 VZE
Ambulante Betreuung	1,25 VZE auf 100 Plätze

Bei besonderen Anforderungen ist es möglich, für Einrichtungen einen erhöhten Personalschlüssel zu vereinbaren.

Die Träger können bis zur jeweiligen rechnerischen Obergrenze des Personalschlüssels einstellen:

Funktion	Entgeltgruppe (TV-L)
Einrichtungsleitung	10
Stellvertretung der Einrichtungsleitung	9
Pädagogisches Fachpersonal	9
Sozialassistenz / Hausmeister	5
Sonstiges Personal	4

Zum Stichtag 01.11.2016 ergibt sich träger- und einrichtungsübergreifend insgesamt folgendes Stellenvolumen:

Art der Unterkunft	Stellenvolumen (VZE)
Notunterkünfte	168,58
Übergangswohnheime	90,92
Ambulante Betreuung	7,52
Gesamt	267,02

Auf wie viele Beschäftigte mit welchen Eingruppierungen in den einzelnen Einrichtungen das Beschäftigungsvolumen verteilt ist, wird im Verwendungsnachweis nachgewiesen. Diese Verwendungsnachweise werden zur Abrechnung des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt. Eine differenzierte Darstellung aller Beschäftigten in den Unterkünften für Asylbewerber und geflüchteten Menschen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu b)

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen des Kontrakts sowie den Sofortprogrammen zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen wurden im Bereich des Case Managements Junge Menschen (Erstversorgung, Transfer und unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer) zusätzlich zum bisherigen Personalbestand des Amtes für Soziale Dienste insgesamt ca. 53 Vollzeiteinheiten eingesetzt.

Standarderhebungen zur Art und Gesamtanzahl von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe für begleitete und unbegleitete Minderjährige liegen nicht vor. Auch in der KJHG-Bundesstatistik erfolgt keine Erfassung nach den erfragten Merkmalen. Eine Sondererhebung bei allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe war zeitlich und personell nicht darstellbar. Darüber hinaus könnten auch Sondererhebungen nur unvollständig Auskunft geben, da ein Großteil der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in integrierter Form wahrgenommen wird. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.

Zu c)

Erwachsene und Familien

Die Tätigkeiten in der Flüchtlingsbetreuung und Beratung sind vielfältig. Daher ist eine umfassende Auswertung innerhalb der Fristsetzung nicht möglich.

Für einzelne Bereiche kann dies wie folgt beantwortet werden: Zum Stichtag 15.11.2016 waren in der allgemeinen Flüchtlingsberatung 4 Personen, in der Wohnraumberatung und Koordination für Erwachsene und Familien 39 Personen, in der Rückkehrberatung 5 Personen und in der ambulanten Nachbetreuung für Erwachsene und Familien 27 Personen beschäftigt.

Zu d)

Die Frage wird im Kontext der Anfrage so interpretiert, dass sie auf die Beschäftigten in der Betreuung von geflüchteten Menschen abzielt und nicht auf die Gesamtzahl der Beschäftigten im Bremischen öffentlichen Dienst.

Im Ressort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurde der Personalbestand seit Ende 2013 sukzessive aufgestockt, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen bewältigen zu können. In den betreffenden Arbeitsbereichen wird derzeit insgesamt zusätzliches Personal in Höhe von rd. 288 Vollzeiteinheiten eingesetzt. Das Controlling für das - im Rahmen der Sofortprogramme zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen - eingesetzte Personal befindet sich im Aufbau, so dass voraussichtlich im ersten Quartal 2017 valide Aussagen zur Geschlechterverteilung möglich sein werden.

In der Stabsstelle Geflüchtete bei der Senatorin für Kinder und Bildung sind 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon 5 weiblich) tätig. Die Stabsstelle Geflüchtete koordiniert alle Angelegenheiten der Beschulung von Kindern von Geflüchteten und unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen haben mittlerweile 7,2 Prozent der Gesamtschülerschaft (seit 01.01.2014) als Kinder von Geflüchteten und unbegleiteten minderjährigen Ausländern integriert. Somit betrifft die Integration von Kindern von Geflüchteten und unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht nur die 175 Vorkurslehrkräfte, sondern anteilig das gesamte pädagogische Personal der Schulen.

Im Ressort der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sind im Gesundheitsamt Bremen für die medizinische Versorgung mehrere Stellen aufgestockt sowie neue Stellen geschaffen worden. Das zusätzliche Beschäftigungsvolumen beträgt 20,65 VZE. Durch diese Personalressourcen werden insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben nach dem „Bremer Modell“ wahrgenommen:

- im Bereich des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes Impfungen von Flüchtlingen, Sprachklassenuntersuchungen und Quereinsteigeruntersuchungen,
- im Bereich Gesundheit und Umwelt Bauplanungen/Infektionsschutz und Umweltschutz, Tuberkulose-Überwachungen sowie Impfungen für erwachsene Flüchtlinge,
- im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle (Kipsy) Erstgespräche und Krisengespräche, telefonische Beratungen, Beratungen von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Im Hochschulbüro HERE sind zwei Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter beschäftigt. HERE ist eine Einrichtung der staatlichen Hochschulen im Land Bremen und fungiert als Clearingstelle für studien- und hochschulinteressierte Geflüchtete, berät zu einem Studium in Bremen oder Bremerhaven, organisiert das Vorbereitungsstudium (d.h. vermittelt Zeugnisbewertung durch uni-assist, Teilnahme am TestAS, an Intensivsprachkursen und ggf. Ablegung der Zugangsprüfung), bietet Studienorientierung und Hochschulkontakt, administriert das DAAD-Förderprogramm für Geflüchtete und ist Unterstützungseinrichtung für die Durchführung von Hochschulzugangsprüfungen.

Im Ressort Inneres wurde der Personalbestand im Stadtamt Bremen und bei der Polizei Bremen sukzessive erhöht, um die mit der erhöhten Zuwanderung von Flüchtlingen im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können. Im Stadtamt Bremen sind zwischenzeitlich 76 Vollzeiteinheiten in der Ausländerbehörde, in den BürgerServiceCen-

tern, in der Zulassungsstelle/Führerscheinstelle und im Standesamt Bremen-Mitte (jetzt Senator für Inneres) tätig. Bei der Polizei Bremen wurden 66 Stellen geschaffen, um die mit der hohen Anzahl von unterzubringenden Flüchtlingen zusammenhängende Einsatzbelastung (Gefahrenabwehr, Konfliktmanagement, Kriminalitätsbekämpfung) bewältigen zu können. Da die für diese Aufgaben ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten nicht zeitnah zur Verfügung stehen, werden Tarifbeschäftigte für die Wahrnehmung von Objektschutzaufgaben und zur Unterstützung im Bereich von Verkehrs- und Gewahrsamsmaßnahmen eingestellt. Die mit dieser Aufgabe bislang betrauten Polizeivollzugsbeamten werden dadurch entlastet und stehen verstärkt für die o. a. Einsatzlagen im Zusammenhang mit Flüchtlingen zur Verfügung. Aussagen zur Geschlechterverteilung sind derzeit nicht möglich, da sich das entsprechende Controlling im Aufbau befindet. In der senatorischen Behörde sind darüber hinaus zwei Beschäftigte (weiblich/männlich) mit der Abarbeitung der Widersprüche im Aufenthaltsrecht befasst.

Dem Justizressort stehen gegenwärtig die folgenden Stellen bzw. Mittel für die Bearbeitung von Verfahren, die sich auf geflüchtete Personen beziehen, bzw. für die Beaufsichtigung und Betreuung von Flüchtlingen im Justizvollzug zur Verfügung:
Staatsanwaltschaft und Amtsgericht: 16,0 VZE (ab 01.10.2016), für das Amtsgericht darüber hinaus 100.000 € für das Jahr 2016, Verwaltungsgericht: 5,0 VZE, davon 1,5 ab 01.01.2016 und 3,5 ab 01.10.2016, Jugendvollzug: 3,0 VZE (ab 01.10.2016), darüber hinaus 201.420 € für das Jahr 2016. Die Stellen sind im gleichen Verhältnis mit weiblichen und männlichen Beschäftigten besetzt.

Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind insgesamt vier Beschäftigte (3 männlich, 1 weiblich) in diesem Bereich tätig. Ein Mitarbeiter ist damit vollumfänglich (100 %) beschäftigt, die übrigen drei Personen anteilig (zwischen 5% und 20 %).

Beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sind im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Flüchtlingen zur Umsetzung des vom Senat beschlossenen Sofortprogramms Wohnungsbau insbesondere die bereits vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung eingebunden. Zur Unterstützung des bereits vorhandenen Personals wurde durch den Senat die Schaffung von 24 zusätzlichen Stellen für das Ressort SUBV beschlossen. Das vorgesehene Aufgabenspektrum der zusätzlichen Stellen umfasst dabei neben den Planungsaufgaben und Durchführung der Baugenehmigungsverfahren u.a. auch Erschließungsangelegenheiten sowie verfahrensbegleitenden Angelegenheiten z.B. des Bodenschutzes, der Grünordnung und Wasserwirtschaft. Die Stellenbesetzungsverfahren der zusätzlichen Stellen sind noch nicht in Gänze abgeschlossen. Aktuell sind 11 Stellen bereits besetzt bzw. es sind entsprechende Einstellungszusagen erfolgt (davon 3,5 weiblich).

- 2. Wie viele dieser Beschäftigten sind nach der Art ihrer Tätigkeit eingesetzt**
- a) in der sozialpädagogischen und pädagogischen Arbeit mit Geflüchteten (inklusive Sprachförderung, Rechtsberatung usw.);**
 - b) in ergänzenden Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Reinigung, Sicherheit etc.);**
 - c) in der unmittelbaren Organisation von Unterkünften;**
 - d) in der übergeordneten Planung und der leitenden Umsetzung des Integrationskonzepts?**
- Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.**

Zu a)

Erwachsene und Familien

Die Träger entscheiden je nach Qualifikation des Personals, möglichen besonderen Umständen und dem jeweiligen pädagogischen Gesamtkonzept über die interdisziplinäre Zu-

sammenstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den einzelnen Einrichtungen und Beratungsstellen. Eine aktuelle Auswertung zu einem Stichtag ist aufgrund der Fristsetzung nicht möglich.

Bremische Hochschulen

An den Bremischen Hochschulen sind in diesem Bereich eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter tätig.

Zu b)

Kinderbetreuung in Flüchtlingsunterkünften für Erwachsene und Familien:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist bemüht, in allen Unterkünften eine Kinderbetreuung darzustellen. Dies ist aufgrund der stetig wechselnden Anzahl von Kindern in den einzelnen Unterkünften herausfordernd. Hierbei sind die einzelnen Einrichtungen auch immer auf ehrenamtliche Unterstützung angewiesen. Diese erfolgt dankenswerter Weise an vielen Standorten.

Es gibt zudem ein trägerübergreifendes Projekt zur Betreuung von Kindern in Unterkünften. Dieses wird ebenfalls über Zuwendungen finanziert. Es stehen im Jahr 2016 hierzu Mittel in Höhe von 215.000 € zur Verfügung. Daraus sind neben der Koordination die Sachmittel, Erzieher, Sozialassistenten und Helfer zu finanzieren. Eine aktuelle Auswertung der Stellenbesetzungen ist aufgrund der Fristsetzung nicht möglich.

Reinigung von Flüchtlingsunterkünften für Erwachsene und Familien:

Die Reinigung wird von den Betreuungsdiensten beauftragt und variiert je nach dem Umfang der Gemeinschaftsflächen und Art und Auslastung der Unterkünfte. Der Umfang der eingesetzten Kräfte ist innerhalb der Frist nicht zu ermitteln.

Sicherheitsdienst in Flüchtlingsunterkünften für Erwachsene und Familien:

In allen Unterkünften sind Sicherheitsdienste eingesetzt. Die Zahl der eingesetzten Kräfte hängt von der Art der Nutzung, den baulichen Voraussetzungen und Auflagen sowie der Auslastung des Objektes ab. Der Umfang der eingesetzten Kräfte ist innerhalb der Frist nicht zu ermitteln.

Zu c)

In der Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist ein Koordinierungsteam eingesetzt worden, dem rd. 5 Vollzeiteinheiten angehören. Darüber hinaus wird diese Aufgabe mit anteiligen Stundenkontingenten auch von Mitarbeiter/innen des Referats für Angelegenheiten der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Förderung von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie des Referats junge Menschen in besonderen Lebenslagen wahrgenommen.

Bei der Herrichtung von Unterkünften wird Immobilien Bremen AöR als städtischer Dienstleister tätig.

Zu d)

Grundsätzlich handelt es sich bei der Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats um eine Querschnittsaufgabe, die von allen Ressorts des Senats gemeinsam verantwortet wird. Insofern betrifft die Umsetzung der Maßnahmen verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Hansestadt Bremen.

Bei der Senatskanzlei ist eine Mitarbeiterin mit der Koordination und Umsetzung des Integrationskonzepts befasst.

Die Umsetzung des Integrationskonzepts wird im Ressort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport von einem Beschäftigten koordiniert und geleitet. Hierzu gehört auch die übergeordnete Planung der Einzelmaßnahmen.

Die übergeordnete Planung und die leitende Umsetzung des Integrationskonzepts wird bei der Senatorin für Kinder und Bildung über die Abteilungsleitung, eine Referatsleiterin und über die Leitung der Stabsstelle Geflüchtete (2 männlich, 1 weiblich) vorgenommen.

In der Behörde der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sind zwei Beschäftigte (weiblich) mit der Umsetzung des Integrationskonzepts betraut. Im Bereich der Bremischen Hochschulen ist dies eine Mitarbeiterin.

Beim Senator für Kultur sind zwei Mitarbeiterinnen anteilig mit der Umsetzung und Koordination des Integrationskonzepts befasst.

Für die übergeordnete Planung und leitende Umsetzung des Integrationskonzeptes – sowie der weiteren Programme zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen – sind bei der Senatorin für Finanzen insgesamt 5 Beschäftigte (2 männlich, 3 weiblich) zuständig. Drei dieser Beschäftigten waren bereits im Vorfeld mit diesen Tätigkeiten betraut, zwei Personen (weiblich, männlich) wurden zusätzlich zur Aufgabenbewältigung eingestellt und werden aus Mitteln der Programme zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen finanziert.

Im Ressort Inneres sind in der senatorischen Behörde zwei Personen (weiblich, männlich) für die Koordination der Maßnahmen aus den Flüchtlingsprogrammen zuständig.

Beim Senator für Justiz und Verfassung ist ein Mitarbeiter anteilig mit der Koordination des Integrationskonzepts befasst.

Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind an der Planung und Umsetzung des Integrationskonzepts zwei Personen (1 weiblich, 1 männlich) beteiligt. Eine Person ist vollumfänglich beschäftigt, eine Person anteilig.

Beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sind zwei Beschäftigte (1 männlich, 1 weiblich) anteilig mit übergeordneten und koordinierenden Tätigkeiten für die Umsetzung des Integrationskonzeptes befasst.

3. Wie viele Personen werden von den Beschäftigten jeweils betreut

- a) in der sozialpädagogischen Arbeit in den Unterkünften;**
- b) in der sozialpädagogischen Betreuung von minderjährigen Geflüchteten?**

Zu a)

In Unterkünften für Erwachsene und Familien gilt der Betreuungsschlüssel nach den Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung von Zuwanderern in Flüchtlingswohnheimen (siehe Antwort zu Frage 1a).

Zu b)

Die Frage wird gemeinsam mit Frage 4 beantwortet (s. unten).

4. Welche Beschäftigten-Betreuten-Relationen sind dabei vorgeschrieben? Werden sie eingehalten?

Erwachsene / Familien

In Unterkünften für Erwachsene und Familien gilt der Betreuungsschlüssel nach den Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung von Zuwanderern in Flüchtlingswohnheimen (siehe Antwort zu Frage 1a).

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Soweit begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, richten sich die Standards im stationären Bereich grundsätzlich nach den Vereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag. Entsprechendes gilt für ambulante Hilfen nach § 77 SGB VIII.. Sofern zur Bewältigung des außergewöhnlich starken Zugangs von umA Not- und Übergangsmaßnahmen erforderlich waren, wurden hierzu Sondervereinbarungen getroffen. Im Vordergrund standen hierbei zunächst der unmittelbare Schutz und die Grundversorgung im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme. UmA werden mittlerweile sowohl in speziellen Einrichtungen für diese Zielgruppe als auch in integrativen Einrichtungen betreut.

Im Landesrahmenvertrag sind folgende Leistungsangebotstypen (LAT) einschlägig:

LAT	Beschreibung	Fachbetreuungs- schlüssel ¹
1	7-Tage-Wohngruppe: Hiernach werden Kinder und Jugendlichen zwischen dem 8. und 17. Lebensjahr betreut. Abweichungen von diesem Schlüssel müssen fachlich begründet und einzelvertraglich vereinbart werden.	1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2
2	Familienanaloge Gruppe: Betreuung erfolgt im Lebenszusammenhang einer sozialpädagogischen Fachkraft.	1 zu 2
3	Heilpädagogisch/therapeutische Gruppe: Ähnlich wie im LAT 1 wird auch hier rund um die Uhr betreut, allerdings ist das Betreuungssetting kleiner (weniger Personen in der Gruppe) und die Betreuung enger.	1 zu 1,3 bis 1 zu 1,7
6	Jugendwohngemeinschaft / Außenwohngruppe / Appartementwohnen: Hier werden Jugendliche nicht mehr rund um die Uhr betreut. Es gibt in der Regel keinen Nachtdienst mehr, aber eine Rufbereitschaft und auch tagsüber wird nicht mehr durchgängig von 6-22 Uhr betreut.	1 zu 2 bis 1 zu 2,5
7	Mobile intensive Betreuung (MOB): Die Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.	1 zu 2,67
8 / 9	Es handelt sich jeweils um Angebote an junge Mütter . In den bestehenden Bremer Einrichtungen werden vereinzelt auch weibliche umA betreut.	LAT 8: 1 zu 3 bis 1 zu 3,6 LAT 9: 1 zu 2
11	Hier geht es um die zeitlich sehr befristete Nachbetreuung von Jugendlichen aus der stationären Jugendhilfe. Damit stellt diese Leistung eine Alternative zum Betreuten Jugendwohnen dar.	1 zu 12
12	Leistungstyp nach §42 und §34 SGB VIII (Inobhutnahme). Hier werden minderjährige Personen für einen befristeten Zeitraum aufgenommen. Es findet	1 zu 2

¹ Relation zwischen Fachpersonal und zu betreuenden Jugendlichen

LAT	Beschreibung	Fachbetreuungs- schlüssel ¹
	eine Bedarfsanalyse und anschließend die Weitervermittlung in eine am Bedarf des jungen Menschen ausgerichtet Jugendhilfemaßnahme statt.	
13	Betreutes Jugendwohnen: Der Betreuungsumfang beträgt auf der Basis des TV-L in der Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstd. netto Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstd. netto	Betreuung nach Fachleistungsstunden; Betreuungsrelation nicht im Voraus festsetzbar.

Für die oben genannten noch bestehenden Übergangsmaßnahmen sowie für die Erstaufnahmeeinrichtung Steinsetzerstraße wurden Sondervereinbarungen getroffen, die jedoch bereits sukzessive an die Fachstandards angeglichen wurden. In der Erstaufnahme Steinsetzer Str. wird aktuell mit einem pädagogischen Betreuungsschlüssel von 1 zu 4 betreut.

In den Übergangsmaßnahmen gelten, je nach verabredeter Zielgruppe und Altersstruktur Betreuungsschlüssel zwischen 1:2,5 bis 1:3,5.

In den zielgruppenspezifischen Einrichtungen gibt es, gegliedert nach den Leistungsangebotstypen, nachfolgende Platzkapazitäten für umA:

LAT	Zahl der Einrichtungen	Plätze
1 (7-Tage-Wohngruppe)	55	501
2 (Familienanaloge Gruppe)	1	4
3 (Heilpädagogische / therapeutische Gruppe)	3	23
6 (Jugendwohngemeinschaft / Außenwohngruppe / Appartementwohnen)	9	58
12 (Inobhutnahme)	2	90

Weitere 676 Plätze gibt es in integrativen Angeboten der Leistungsangebotstypen 1 bis 12.

5. Nach welchen Tarifen werden die Beschäftigten aus Frage 2 jeweils bezahlt? Ist die Tarifbindung Teil der Leistungsvereinbarungen oder auf andere Weise Bedingung der Auftragsvergabe? Wenn nein, soll dies nachgeholt werden?

Erwachsene / Familien

Die Träger vergüten das eingesetzte Personal entsprechend den in den Förderrichtlinien vorgegebenen Entgeltgruppen (, in der Regel in Anlehnung an den TV-L, vgl. Darstellung zu Frage 1a, teilweise auch entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien der kirchlichen Träger) und zahlen dabei allen Beschäftigten das jeweils geltende Tarifentgelt.

Die Sicherheitsdienste verpflichten sich im Rahmen der Dienstleistungsverträge ihr Dienstleistungspersonal nach dem Lohn- und Rahmentarifvertrag für das Sicherheitsgewerbe zu bezahlen. Sollte diese Leistungen unter dem Landesmindestlohn liegen, ist dieser zu zahlen.

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Den Vereinbarungen liegen die Personalkosten zugrunde, die der Einrichtungsträger beantragt. Unmittelbare Tarifbindungen bestehen meistens nicht, wohl aber Anlehnungen an den öffentlichen Tarif (TV-L oder TVöD oder Arbeitsvertragsrichtlinien der kirchlichen Verbände). Eine vertragliche Verpflichtung auf einen bestimmten Tarif gibt es nicht; die Autonomie der Arbeitgeber ist zu wahren. Das Landesmindestlohngesetz ist einzuhalten.

Personal in den bremischen Dienststellen

Grundsätzlich wird das Personal bei den senatorischen Behörden und ihren Dienststellen nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag (in der Regel TV-L) bzw. Beamtinnen und Beamte entsprechend der jeweiligen Einstufung in die Besoldungsordnung vergütet. Die Frage wird im Kontext der Anfrage so interpretiert, dass sie auf die Beschäftigten in der Betreuung von geflüchteten Menschen abzielt und nicht auf Gesamtheit der Beschäftigten im Bremischen öffentlichen Dienst.

6. Welche Vorgaben zu den Arbeitsverhältnissen sind generell in den Leistungsvereinbarungen oder Aufträgen festgeschrieben?

Erwachsene / Familien

In Unterkünften für Erwachsene und Familien wird das Personal gemäß den Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung von Zuwanderern in Flüchtlingswohnheimen (siehe Antwort Frage 1a) beschäftigt. Einzelheiten zu den Arbeitsverhältnissen liegen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nicht vor, da diese in die Personalhoheit der einzelnen Träger fallen.

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Es werden die Anzahl der Stellen und die Mitarbeiterqualifikationen vertraglich festgelegt.

7. Sind die Leistungsvereinbarungen und Aufträge befristet bzw. für welche Zeiträume sind sie abgeschlossen? Enthalten sie ein Kündigungsrecht und Mög-

lichkeiten zur späteren Anpassung? Wenn ja, wie ist dies in den Verträgen ausgestaltet?

Erwachsene / Familien

Die Betreuungsaufträge für den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen sind zum Großteil zeitlich begrenzt, wobei die Übergangswohnheime in der Regel auf eine Laufzeit von drei Jahren befristet sind und die Notunterkünfte auf deutlich kürzere Laufzeiten mit entsprechend kürzeren Kündigungsfristen.

Die Bewachungsaufträge für die Unterbringungsobjekte sind in der Regel unbefristet mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist geschlossen. Außerdem ist in den Leistungsbeschreibungen die Option einer (zeitweiligen) Reduzierung der Bewachung (z. B. bei (Teil-)Aufgabe des Objekts) bzw. Erweiterung der Bewachung (z. B. bei erhöhtem Bedarf) enthalten.

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Vereinbarungen sind zeitlich befristet, meistens auf ein Jahr oder ggfs. auch kürzer. Bei Bedarf werden sie durch Neu- bzw. Anpassungsvereinbarungen fortgesetzt.

- 8. Wie hoch ist der Fachkräfteanteil bei den Beschäftigten? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.**

Erwachsene / Familien

Es liegen keine Daten zu den aktuell Beschäftigten Personen in Unterkünften für Erwachsene und Familien vor (siehe Antwort zu Frage 1a).

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Er wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- 9. Gibt es Angebote zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung von Beschäftigten, um Fachkräfteabschlüsse nachzuholen? Gibt es z. B. Überlegungen des Senats, einen Teilzeitstudiengang soziale Arbeit anzubieten?**

Schon heute können alle Studiengänge der Hochschule Bremen auch in Teilzeit studiert werden; berufsbegleitende Formate des Studiengangs Soziale Arbeit werden geplant. Unter dem Titel „Neu in der Flüchtlingshilfe“ bietet die Hochschule Bremen ein Weiterbildungsmodul an, das in Kooperation mit der Fachhochschule Münster im August 2016 startete.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Fachkräften in den verschiedenen Praxisfeldern, wird in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Bildungsbereich und in anderen Sozialförder- und Betreuungsbereichen in der Fachöffentlichkeit zunehmend die Öffnung des gesetzlichen Fachkraftgebots für Quereinsteiger/innen aus anderen Berufsfeldern diskutiert, wie der Bericht des Senats „Integration von Flüchtlingen: Fachpersonal verstärkt ausbilden, Seiteneinstiegsmöglichkeiten weiter ausbauen“ (Drs. 19/841) vom 22.11.2016 zeigt.

Zugleich zeigt die bisherige Genehmigungspraxis hinsichtlich der Erstellung von Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII deutli-

che Fortbildungs- und Nachqualifizierungsbedarfe, nicht nur für Quereinsteiger/innen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund, sondern auch für andere Arbeitssuchende mit unterschiedlichen Vorqualifikationen. Formell qualifizierende Angebote zum Erwerb von erweiterten Berufsabschlüssen vorzuhalten, ist Aufgabe der Ausbildungsstätten. Die Anerkennung von auswärtigen Berufsabschlüssen liegt in der Zuständigkeit der Kultusministerkonferenz. Aufgabe der Arbeitgeber ist es, durch entsprechende Einarbeitungskonzepte den Berufseinstieg sicherzustellen. Eine von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingesetzte Unterarbeitsgruppe der AG nach §78 „Hilfe zur Erziehung“ SGB VIII ist derzeit dabei, für den Bereich der Hilfen nach §§ 27 bis 42 a SGB VIII Angebote zur Fortbildung von Fachkräften, u.a. in der Arbeit mit umA, zu entwickeln bzw. zu koordinieren und umzusetzen.

Wie der Senat in seinem Bericht (s.o.) festgehalten hat, muss geeigneten Quereinsteiger/innen ggf. stufenweise die Möglichkeit eröffnet werden, formelle Abschlüsse zu erwerben. Modular erworbene Kompetenzen sollen über die einzelnen Stufen jeweils anerkennungsfähig so ausgestaltet werden, dass in einem definierten Zeitrahmen – möglichst auch auf dualem Weg – formal qualifizierende berufliche Perspektiven entwickelt werden können.

10. Welche Fachkräfteanteile sind in den Leistungsvereinbarungen vorgeschrieben?

Erwachsene / Familien

Die Stelle der Einrichtungsleitung ist gemäß den geltenden Förderrichtlinien mit einer/einem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder anderen Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung zu besetzen, die besonders geeignet sind und umfangreiche Erfahrungen in der sozialen Betreuung von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Spätaussiedlern verfügen.

Die weiteren Stellen besetzen die Träger unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen (s. Antworten zu 1 a und 2).

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die in Antwort 4 genannten Betreuungsschlüssel in den einzelnen Leistungstypen beziehen sich ausschließlich auf Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII. Soweit Träger aufgrund eines Fachkräftemangels im Einzelfall hiervon abweichen müssen, bedarf dies einer behördlichen Ausnahmegenehmigung. Hierzu ist durch das Landesjugendamt ein förmliches Verfahren entwickelt und mit den Trägern abgestimmt worden. Im Rahmen der Notfallversorgung in Großeinrichtungen war es vorübergehend unvermeidbar, globale Ausnahmeentscheidungen zu treffen. Diese erlauben den Trägern den Betrieb einer Einrichtung mit einer Zielvorgabe eines Fachkräfteanteils von 70:30, im Notfall bis zu einer Untergrenze von 50:50. Zwischenzeitlich konnte – insbesondere durch den Fallzahlrückgang – der Fachkräfteanteil in den genannten Einrichtungen planmäßig erhöht werden.

- 11. Wie ist die Finanzierung der Leistungen in den Leistungsvereinbarungen gestaltet (Fixsumme, Platzpauschale, vorgehaltene oder nur besetzte Plätze, tatsächliche Kosten inklusive Lohnkosten)? Entstehen den Trägern oder Auftragnehmern Gewinne oder Verluste, wenn sie weniger Fachkräfte einsetzen als in der Vereinbarung vorgesehen? Wird ein höherer Fachkräfteanteil als der vereinbarte oder zwingend vorgeschriebene refinanziert?**

Erwachsene / Familien

Gemäß den Förderrichtlinien erhalten die Träger Zuwendungen für ihre Personal-, Sach- und Betriebsausgaben bis zu den in den Förderrichtlinien festgelegten Höchstwerten sowie in geringem Umfang für investive Maßnahmen zur Einrichtung neuer Büros in neuen Maßnahmen. Die tatsächlichen Ausgaben werden im Verwendungsnachweis abgerechnet, so dass den Trägern keine Gewinne oder Verluste beim Einsatz von weniger oder mehr Personal entstehen.

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Finanziert werden die umA-Einrichtungen über Tagesentgelte, die für die tatsächlichen Belegungstage abrechenbar sind. In den Entgelten werden alle betriebsnotwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung berücksichtigt. Die Träger sind verpflichtet, Fachkräfte entsprechend der Leistungsvereinbarung einzusetzen, so dass bei vertragsgemäßigem Verhalten in diesem Zusammenhang keine Gewinne/Verluste entstehen können. Es wird jeweils nur der vereinbarte Fachkräfteanteil finanziert.

- 12. Wie hoch ist der Anteil befristeter Verträge bei den Beschäftigten? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.**

Eine Aufschlüsselung nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen ist nicht möglich, da im Rahmen der Fristsetzung keine detaillierte Auswertung vorgenommen werden kann.

Erwachsene / Familien

Über die Vertragsgestaltung der Träger mit dem eingesetzten Personal liegen keine Daten vor.

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Ausgestaltung der Arbeitsverträge liegt im Steuerungs- und Verantwortungsbereich der Arbeitgeber und kann nicht durch Vereinbarung vom Kostenträger vorgeschrieben werden.

- 13. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitbeschäftigten? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 2 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- 14. Wie viele Menschen sind im Rahmen von Honorar- oder Werkverträgen beschäftigt? Bitte aufschlüsseln nach den in Frage 1 angegebenen Bereichen, und wenn möglich, nach Trägern oder Einrichtungen. Bitte auch aufschlüsseln nach weiblichen und männlichen Beschäftigten.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- 15. Wie sind bei Honorar- oder Werkverträgen die Stundensätze? Gibt es dazu Vorgaben, und wo sind sie niedergelegt? Ist sichergestellt, dass die Stundensätze den Tarifen entsprechen? Erfolgt z. B. eine Kontrolle der tatsächlichen Arbeitszeiten? Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um Strukturen von Scheinselbstständigkeit zu verhindern?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- 16. Plant der Senat die Schließung von Unterkünften, die nicht mehr ausgelastet sind? Wenn ja, welche? In welchem Umfang sollen umgekehrt Unterkünfte vorgehalten werden?**

Erwachsene / Familien

Die Schließung von Notunterkünften richtet sich nach den Zugangszahlen und Auslastungen der bestehenden Unterkünfte. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration hat hierzu zuletzt am 27.10.2016 umfassend der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, und Integration Bericht erstattet (vgl. hierzu die Vorlage „Bedarfsplanung zur Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 27.10.2016, 115/16 S). Die Prognosen berücksichtigen dabei neben den Zugängen auch die freiwillige Rückkehr von Personen, Umzüge in Wohnungen, Familiennachzug, Relocation-Verfahren und erwachsen werdende umA. Ausgehend von diesen Daten werden Platzbedarfe ermittelt und auf die zur Verfügung stehenden Einrichtungen umgelegt, wodurch sich auch die Schließung bestimmter Notunterkünfte ergibt.

Begleitet oder unbegleitet eingereiste Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Frage der Schließung nicht mehr ausgelasteter Unterkünfte wurde durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in dem Bericht zum Stand der Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) ausführlich berichtet. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport prüft fortlaufend den Abbau und die Umwandlung von Übergangsplätzen in der Jugendhilfe. Bei Standorten mit zeitlich langer Befristung wird die Umwandlung bzw. Umnutzung für andere Jugendliche bzw. andere Zielgruppen geplant. Die überwiegende Zahl der kleineren Mietobjekte ist zeitlich nicht befristet bzw. unter Einhaltung von Kündigungsfristen zu kündigen oder hat eine Laufzeit von weniger als fünf Jahren. Eine bedarfsweise Umnutzung ist auch hier im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dieser Bericht (Ifd. Nummer 37/16) wurde in den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschuss und des Jugendhilfeausschusses am 03.11.2016 sowie in den Sitzungen der staatlichen und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.11.2016 zur Kenntnis genommen (Vorlage 53/16 L, 129/16 S).

17. Gibt es Überlegungen des Senats, (Not-)Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige in reguläre Jugendhilfeeinrichtungen zu überführen?

Neben der Auflösung von Objekten wird es in bestehenden Einrichtungen zu konzeptionellen Veränderungen kommen, um dem veränderten Betreuungsbedarf altersgerecht Rechnung zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere in den verbleibenden größeren Einrichtungen Konzepte zum Tragen kommen werden, die die Verselbstständigung von älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Vordergrund rücken.

18. Gibt es Überlegungen des Senats, dadurch z. B. die Zahl der auswärtigen Fremdplatzierungen Minderjähriger zu reduzieren, d. h. der Unterbringungen außerhalb von Bremen (Umsetzung „Bremer leben in Bremen“)?

Im Rahmen des Senatsprogramms „Bremer leben in Bremen“ besteht unverändert ein großes Interesse an der Reduzierung der Fallzahl der außerhalb Bremens untergebrachte Kinder und Jugendlichen.

Wie in dem unter der Antwort zu Frage 16 zitierten Bericht ausgeführt wird, ist der überwiegende Teil der im vergangenen Jahr angemieteten kleineren Mietobjekte zeitlich nicht befristet und steht ggf. unter anderem für den Abbau von auswärtigen Belegplätzen („Bremer leben in Bremen“) zur Verfügung.

19. Gibt es Überlegungen des Senats, nicht mehr für Geflüchtete genutzte Unterkünfte z. B. für von Wohnungslosigkeit betroffene oder bedrohte Menschen zu nutzen?

Hierzu hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, und Integration Bericht erstattet (vgl. hierzu die Vorlage „Bedarfsplanung zur Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 27.10.2016, 115/16 S).

20. Gibt es generell Überlegungen des Senats, nicht mehr benötigte Unterkünfte und Einrichtungen für die soziale Infrastruktur nachzunutzen? Gibt es ein entsprechen-des Entwicklungskonzept, wie die Kapazitäten umgenutzt werden können, oder wird daran gearbeitet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.